

**Art. 39, Erl. 4, 5, 6; Art. 40, Erl.**

4. Für Schüler der zehnklassigen, allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die die 9. und 10. Klasse besuchen, können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden, wenn sie Kinder von Arbeitern, von Genossenschaftsbauern, von anerkannten Verfolgten des Naziregimes, Voll- und Halbwaisen sowie Schüler aus Kinder- und Jugendheimen sind. Im Regelfälle werden bis zu 50,- DM monatlich gezahlt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Unterhaltsbeihilfen für den Besuch der erweiterten Oberschule gewährt werden. Sie betragen im Regelfälle bis zu 60,-DM<sup>10</sup>.

5. Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen können zur weiteren beruflichen Förderung der Lehrlinge und Berufsschüler an Kinder von Arbeitern, Genossenschaftsbauern, von anerkannten Verfolgten des Naziregimes sowie an Voll- und Halbwaisen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen bei Arbeitern und Genossenschaftsbauern 250,- DM im Monat nicht übersteigt, bei den übrigen Gruppen 220,- DM. Die Ausbildungsbeihilfe kann bis zu 50,- DM monatlich gewährt werden. Eine Wirtschaftsbeihilfe wird gewährt, wenn die Ausbildung außerhalb des Kreisgebietes erfolgen oder ein Jugendlicher die Berufsschule besuchen muß, dem kein Lehr- oder Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden konnte<sup>11</sup>.

6. Produktionsarbeiter, die zu Mittelschullehrern ausgebildet und zu diesem Zwecke an Pädagogische Institute entsandt werden, erhalten Stipendien ungefähr wie Studenten der Universitäten<sup>12</sup>.

Artikel 40            Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechts wird gewährleistet.

Die nähere Ausgestaltung des Rechts der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht enthält Artikel 44 (-> Erl. zu Art. 44).

10 Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen vom 1. 7. 1959 (GBl. I S. 638)

11 Anordnung über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler vom 26. 1. 1960 (GBl. I S. 91)

12 Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter in der Ausbildung als Mittelschullehrer vom 6. 8. 1956 (GBl. I S. 700)